

Verbote

-Anlage zur Hausordnung des LCG WB-

Den Schülern, Lehrkräften und Angestellten der Schule ist das Tragen, Mitführen, Anfertigen, Äußern bzw. Verbreiten von Abbildungen, Texten, Gegenständen, die dem Demokratiedanken und dem Bildungs- und Erziehungsauftrag des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zuwiderlaufen, untersagt.

Hierzu gehören:

1. Gewalt verherrlichende, rassistische, fremdenfeindliche, pornographisch-sexistische, sowie Personen-, Geschlechter- oder Bevölkerungsgruppen diskriminierende Inhalte. Dies schließt rechts- und linksextrêmes oder radikales bzw. fundamentalistisches Propagandamaterial ein
2. Waffen jeder Art sowie alle Gegenstände, die als Hieb-, Stoß-, Schlag- oder Stichwaffen geeignet sind
3. Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können
4. Gassprühdosens, ätzende, brennbare, färbende Substanzen, die die Gesundheit beeinträchtigen
5. Gegenstände, die einer Waffe zum Verwechseln ähnlich sind
6. Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Rauchpulver und andere pyrotechnische Gegenstände einschließlich entsprechender Abschussvorrichtungen
7. jegliche Art von Sprengstoffen oder Chemikalien bzw. Flüssigkeiten, die geeignet sind Sach- und Personenschäden zu verursachen
8. jegliche Art von Substanzen im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes
9. alkoholische Getränke aller Art
10. das Mitbringen und Verwenden von Laser-Pointern
11. das Mitbringen und Verwenden von Fotokameras / -apparaten, Videokameras oder sonstige Ton- und Bildaufnahmegeräte. Dem gleichgestellt ist eine An- bzw. Verwendung der entsprechenden Funktionen Handys, Smartphones und anderen internetfähigen Geräten.

Untersagt ist den Schülern / Lehrkräften / Angestellten weiterhin:

1. Gewalt verherrlichende, rassistische, pornographisch, sexistische, fremdenfeindliche, rechts- bzw. linksextrême oder radikale bzw. fundamentalistische Parolen zu äußern oder zu verbreiten sowie Mitschüler, Lehrer, Angestellte, Eltern, Besuchern der Schule, Geschlechter bzw. Bevölkerungsgruppen durch Äußerungen oder Gesten zu diskriminieren.
2. die Anfertigung, Verbreitung und Veröffentlichung von Foto- Filmaufnahmen von Mitschülern, Lehrkräften, Angestellten, ohne deren ausdrückliche Zustimmung

Die Ausführungen beziehen sich auf alles, wo ein unmittelbarer, direkter Bezug zur Schule besteht, d. h.

1. örtlich auf das Schulgelände, was externe Objekte wie Sportstätten und den dazu erforderlichen kürzesten Hin- und Rückweg einschließt
2. zeitlich auf den jeweils vorgesehenen und vorgehaltenen Unterricht innerhalb und außerhalb des Schulgeländes, was außerschulische Lernorte einschließt
3. inhaltlich auf unterrichtliche und weitere schulische Angebote, wobei schulische Praktika, Projekte, Exkursionen, Schul- und Studienfahrten eingeschlossen werden
4. Von diesen Verboten ausgenommen sind die unterrichtsrelevante Verwendung z. B. in Sozialkunde, Ethik oder Geschichte, sowie das Vorliegen entsprechender Beauftragungen oder ausdrückliche Erlaubnisse durch die Lehrkräfte an der Schule.

Bei Missachtung wird entsprechend der bestehenden Regelungen zu den Erziehungsmitteln und Ordnungsmaßnahmen verfahren.

Darüberhinausgehend sind bei einer Verletzung von gültigen zivil-, straf- bzw. verfassungsrechtlichen Rechtsnormen die Möglichkeiten i. S. von Anzeigen gegeben.

Grundlagen dieser Verbote sind: Grundgesetz der Bundesrepublik, Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt, Bestimmungen des Urheberrechtes, Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, Entsprechende Verordnungen und Rundschreiben, Verfassungsschutzberichte, Veröffentlichungen der Innenministerien von Bund und Land Sachsen-Anhalt, Informationen der Polizeibehörden

Die Anlage >Verbote< tritt zum 01.08.2008 gemeinsam mit der veränderten Hausordnung des Lucas-Cranach-Gymnasiums Wittenberg in Kraft.